

§ 3.

Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer (1) eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung (2) über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Wahl des Arbeitsgebers (3) überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrheit bis zu zwei Stunden (4) beschäftigt werden (5).

Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924:

Zu § 3:

Die Anwendung des § 3 ist nur für den ganzen Betrieb oder für eine ganze Betriebsabteilung zulässig; will der Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmer länger arbeiten lassen, so kann er sich nicht auf den § 3 berufen. Die zulässige Obergrenze ergibt sich aus § 9 der Verordnung. Auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer ist bei Anwendung des § 3 besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat über die nach § 3 in Anspruch genommenen Mehrarbeitstage ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der an den einzelnen Mehrarbeitstagen beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und jugendlichen, und die Dauer ihrer Beschäftigung einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Der § 3 entspricht dem nunmehr aufgehobenen § 5 der Verordnung vom 18. März 1919. Nach § 8 Abs. 3 dieser Verordnung, der durch die Aufhebung der in ihm angeführten §§ 5 und 7 gegenstandslos geworden ist, war die nach § 8 Abs. 1 und 2 zulässige Sonntagsarbeit auf die 20 nach § 5 zulässigen Mehrarbeitstage nicht anzurechnen. Das gleiche hat sinngemäß auch für die 30 Mehrarbeitstage des § 3 zu gelten; für den dem § 7 der Verordnung vom 18. März 1919 entsprechenden § 5 Arbeitszeitverordnung kommt eine Anrechnung ohnedies nicht in Frage, da die tarifliche Festsetzung an eine Höchstzahl von Mehrarbeitstagen nicht mehr gebunden ist.

Anmerkungen:

(1) Das Zugeständnis von Mehrarbeit an dreißig Tagen im Jahre gilt für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung als ganzes. Ebenso wie im § 1 (siehe dort Anmerkung 3) sind auch hier die Worte „eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung“, die ursprünglich fehlten, erst nachträglich eingefügt, um die Auslegung zu verhüten, daß etwa von den einzelnen Arbeitern oder von Arbeitergruppen abwechselnd das ganze Jahr je an dreißig Tagen die Mehrarbeit verlangt werden dürfe. Der Betrieb oder die Betriebsabteilung dürfen an dreißig Tagen länger arbeiten, wieviel Arbeiter an jedem dieser